

GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Mitteilungen

(2004/C 201/34)

Zuteilung der Richter an die Kammern

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 8. Juli 2004 nach dem Amtsantritt der Richterin Trstenjak beschlossen, die in der Vollsitzung vom 13. Mai 2004 getroffene Entscheidung über die Zuteilung der Richter an die Kammern wie folgt zu ändern:

Es werden für die Zeit vom 8. Juli 2004 bis zum 31. August 2004 zugeteilt der Ersten Kammer mit drei Richtern:

Präsident Vesterdorf, Richter Mengozzi, Richterinnen Martins Ribeiro, Labucka und Trstenjak;

der Ersten erweiterten Kammer mit fünf Richtern:

Präsident Vesterdorf, Richter Mengozzi, Richterinnen Martins Ribeiro, Labucka und Trstenjak.

In den Rechtssachen, in denen vor dem 8. Juli 2004 das schriftliche Verfahren abgeschlossen und eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder festgesetzt worden ist, tagen die Erste Kammer mit drei Richtern und die Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern in der mündlichen Verhandlung, in der Beratung und beim Urteil weiterhin in ihrer früheren Besetzung.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Mai 2004

in der Rechtssache T-69/03: W. gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Wiedereinrichtungsbeihilfe — Begriff des Wohnsitzes — Beweise)

(2004/C 201/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-69/03, W., ehemaliger Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Folkestone (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. de Wachter und L. Knudsen) hauptsächlich wegen Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 3. Juni 2002, mit der

dem Kläger die Gewährung einer Wiedereinrichtungsbeihilfe verweigert wurde, hat das Gericht durch Richter J. D. Cooke als Einzelrichter – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 25. Mai 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.

Klage der Asklepios Kliniken GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 2004

(Rechtssache T-167/04)

(2004/C 201/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Asklepios Kliniken GmbH, Königstein-Falkenstein (Deutschland), hat am 13. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt K. Füßer.

— Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 88 EG sowie Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 verstoßen hat, indem sie auf die von der Klägerin mit Schreiben vom 20. Januar 2003 eingereichte Beschwerde keine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlassen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine auf den Betrieb von Krankenhäusern spezialisierte Gesellschaft des privaten Rechts und ausschließlich in privater Hand. Sie bemüht sich seit Januar 2003 um den Erlass einer Entscheidung der Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 betreffend eine angebliche Beihilfepraxis zu Gunsten von Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland.